

16165/AB
vom 19.12.2023 zu 16673/J (XXVII. GP)
bmi.gv.at

 Bundesministerium
Inneres

Mag. Gerhard Karner
Bundesminister

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2023-0.811.131

Wien, am 14. Dezember 2023

Sehr geehrter Herr Präsident!

Der Abgeordnete zum Nationalrat Hannes Amesbauer hat am 19. Oktober 2023 unter der Nr. **16673/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Terror-Warnstufe in Österreich“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 5:

- *Welche Terror-Warnstufen gibt es in Österreich?*
- *Nach welchen Kriterien bzw. Regelwerken werden in Österreich die Festlegungen der Terror-Warnstufen eingeteilt?*
- *Welche konkreten Sicherheitsmaßnahmen leiten sich aus den jeweiligen Terror-Warnstufen ab?*
- *Wer legt die Warnstufe auf Basis welcher legitimen Grundlagen fest?*
- *Haben Sie als Bundesminister für Inneres die Prüfung durch die DSN veranlasst?*
 - a. *Wenn ja, auf Basis welcher Informationen?*
 - b. *Wenn ja, auf Basis welcher legitimen Grundlagen?*

Es gibt fünf Terrorwarnstufen in Österreich. Aktuell wurde von der Stufe drei auf vier erhöht. Diese Stufe wurde zuletzt vom Anschlag des 2. November 2020 bis März 2022 gehalten.

Die Festlegung der jeweiligen Stufe erfolgt anhand eines Analyseprozesses, welcher sich insbesondere an internationalen Standards orientiert. Die Festlegung von Terrorwarnstufen basiert auf einer Vielzahl von Kriterien, wie zum Beispiel aktuellen Gefährdungsanalysen, historischen Ereignissen, internationalen Entwicklungen, sowie einer Einschätzung der Bedrohung für die öffentliche Sicherheit.

Der taktische Einsatz von Sicherheitsmaßnahmen ist jeweils auf die konkrete Gefährdungssituation abgestimmt. Als Beispiele für Maßnahmen können etwa verstärkter Streifendienst, Präsenz von Polizeieinheiten, vermehrter Einsatz von Spezialkräften im öffentlichen Raum sowie Objektschutzmaßnahmen an neuralgischen Örtlichkeiten bekannt gegeben werden.

Gemäß § 1 Abs. 2 Staatsschutz- und Nachrichtendienstgesetz (SNG) dient der Verfassungsschutz unter anderem dem Schutz der verfassungsmäßigen Einrichtungen und ihrer Handlungsfähigkeit sowie dem Schutz der Bevölkerung vor terroristisch, ideologisch oder religiös motivierter Kriminalität. Für die Wahrnehmung dieser Angelegenheiten bestehen gemäß § 1 Abs. 3 SNG als Organisationseinheit der Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit die Direktion Staatsschutz und Nachrichtendienst und in jedem Bundesland eine für Staatsschutz zuständige Organisationseinheit der Landespolizeidirektion. Darüber hinaus darf darauf verwiesen werden, dass Rechtsauskünfte nicht Gegenstand des parlamentarischen Interpellationsrechts sind.

In Hinblick auf das Geheimhaltungsinteresse im Bereich des Verfassungsschutzes wird zur Erhaltung der uneingeschränkten Leistungsfähigkeit der DSN von einer detaillierten Beantwortung dieser Fragen Abstand genommen. Für eine konkrete Auskunft darf auf den Ständigen Unterausschuss des Ausschusses für innere Angelegenheiten gemäß Art. 52 Bundes-Verfassungsgesetz verwiesen werden, in dem die parlamentarische Kontrolle unter Wahrung der – für die Aufgabenerfüllung der Verfassungsschutzbehörden notwendigen – Vertraulichkeit ausgeübt wird.

Zur Frage 6:

- *Welche Informationen liegen Ihnen hinsichtlich der Aktivitäten und Umtriebe seitens der Hamas bzw. von Hamas-Anhängern vor?*

Auf Grund der Verpflichtung zur Wahrung der Amtsverschwiegenheit, insbesondere auf Grund des Interesses der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit, muss von einer Beantwortung dieser Frage Abstand genommen werden. Hierzu darf angeführt werden, dass aus jedweder Beantwortung – und sei es auch eine verneinende –

Rückschlüsse gezogen werden können. Durch das Bekanntwerden, dass in bestimmten Bereichen oder gegen konkrete Gruppierungen oder Personen Ermittlungen geführt werden oder nicht, könnten aktuelle oder zukünftige Ermittlungen konterkariert und die Aufgabenerfüllung der Sicherheitsbehörden erschwert beziehungsweise in gewissen Bereichen unmöglich gemacht werden.

Es darf deshalb auf den Ständigen Unterausschuss des Ausschusses für innere Angelegenheiten gemäß Art. 52 Bundes-Verfassungsgesetz verwiesen werden, in dem die parlamentarische Kontrolle unter Wahrung der – für die Aufgabenerfüllung der Verfassungsschutzbehörden notwendigen – Vertraulichkeit ausgeübt wird.

Gerhard Karner

